



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 10. Februar. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zu dem Ende vergangenen Jahres in den Königlichen Oberförstereien Grudschütz, Poppelau und Kreuzburgerhütte gegen Forstschußbeamte unternommenen Mordversuchen ist schon wieder ein neuer, den Stempel gleicher Bosheit und Frechheit an sich tragender, hinzugetreten.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. wurde zu Dambinige, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, Kreis Oppeln, in die Wohnung des daselbst stationirten Königlichen Hilfsaufsehers Kasim durch das Fenster ein Schuß mit 4 Kugeln abgefeuert, von denen zwei in die gegenüberliegende Wand des Zimmers eindrangen und genau nach der gewöhnlichen Lagerstätte des Hilfsaufsehers gerichtet waren.

Die hierdurch wiederholt bedrohte öffentliche Sicherheit macht es den Behörden zur ernstesten Pflicht, die Ermittlung des ruchlosen Thäters sich möglichst angelegen sein zu lassen und wir setzen hiermit eine Prämie von 100 Thlr. für denjenigen aus, durch den die Habhaftwerdung und Bestrafung des Verbrechers gelingen sollte.

Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden und ihre Organe dringend aufgefordert, die Erforschung des Thäters sich zum Gegenstande unausgesetzter Vigilanz und Thätigkeit zu machen.

Oppeln, den 30. Januar 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Schluß der niedern Jagd wird im hiesigen Regierungs-Bezirk auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18 November 1841 für dieses Jahr auf

Mittwoch den 7. Februar Abends

festgesetzt
Oppeln, den 26. Januar 1866. Königliche Regierung.

Nr. 10. Betrifft die Kosten für die Abgeordneten beim 19. schlesischen Provinzial-Landtage.

Nach der höheren Orts aufgestellten Repartition haben zu den Kosten für die Abgeordneten bei dem 19 schlesischen Provinzial-Landtage im hiesigen Kreise

a. die Dominien	56 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
b. die Gemeinden	37 " 16 " 10 "

zusammen 94 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

aufzubringen.

Die Dominien und Gemeinden, auf welche ich diese Kosten höherer Anordnung zu Folge nach den bisherigen Grundsätzen habe subrepartiren lassen, fordere ich auf, die zu leistenden Beiträge binnen 14 Tagen an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Es haben zu zahlen:

die Gemeinden